



VISITA
Treuhand



2018

INSIDE

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Freude können wir Ihnen unser «Inside 2018» in einem neuen «Kleid» präsentieren. Mit einem modernen und lesefreundlichen Auftritt wollen wir auch künftig zu verschiedenen Fachthemen entsprechende Beiträge verfassen, Ihnen aber auch personelle Informationen und Termine des laufenden Jahres zugänglich machen.

Wir freuen uns, Ihnen in Ergänzung zu Treuhand- und IT-Berichten ebenfalls Neuigkeiten zu Finanzplanungsthemen durch die Plüss Finanzberatungs AG publizieren zu dürfen.

Die Begriffe «Digitalisierung» oder «Industrie 4.0» haben uns 2017 massgebend geprägt und werden uns auch 2018, resp. in den folgenden Jahren begleiten. Die Visita hat in den vergangenen Jahren mit der Einführung und der konsequenten Weiterentwicklung von ABACUS-WEB-Applikationen, welche sich nicht ausschliesslich auf die finanzwirtschaftlichen Module beziehen, sondern gesamte ERP-Systeme umfassen, einen wichtigen Grundstein gelegt. Ebenfalls werden bei der Visita die Standardprozesse im Rahmen der Leistungserstellung seit längerer Zeit mittels elektronischen Workflows dokumentiert und verschiedene Grundlagendokumente ebenfalls elektronisch archiviert.

Die Digitalisierung in der Treuhandbranche und die Möglichkeiten zur weiteren Automatisierung der Buchführung werden zentrale Themen sein und von folgenden Fragestellungen begleitet:

- Was ist eine elektronische Rechnung?
- Wie können die Buchungen automatisiert werden?
- Wie gestaltet sich die Einführung des neuen Einzahlungsscheins?
- Was sind digitale Signaturen?
- Wie werden die geschäftsrelevanten Daten archiviert?
- Wie unterscheidet sich die Datenarchivierung von der Datensicherung?
- Wie verändert sich der Steuerdeklarationsprozess?

Wir freuen uns, mit Ihnen die entsprechenden Herausforderungen zur effizienteren Gestaltung der repetitiven Geschäftsprozesse, anzunehmen. Dabei sind jedoch sowohl die handelsrechtlichen, als auch die steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Ausgabe des «Inside» eine spannende und informative Lektüre bieten zu können.

Ihre Visita Treuhand AG

Insider-Informationen

Das vergangene Jahr hat einige personelle Veränderungen gebracht. So haben sich Béatrice Winter, Doris Diethelm, Sandra Wipf und Monika Schenker entschieden, die Visita Treuhand AG zu verlassen und somit dem Leben neue Impulse zu geben. Wir danken Ihnen für ihre Mitarbeit

Berufliche Erfolge & Jubiläen

Es ist schön, dass wir mit vielen Mitarbeitenden über eine lange Zeit zusammen-

und wünschen ihnen sowohl für die berufliche, als auch private Zukunft alles Gute.

Die frei gewordenen Stellen konnten wir erfreulicherweise wiederum mit ausgewiesenen Fachkräften besetzen. Gerne stellen wir Ihnen die neuen Gesichter auf den Seiten 3 bis 5 vor...

arbeiten dürfen. Im Jahr 2017 konnten wir folgende Jubiläen feiern:

Astrid Fischer



Astrid Fischer, welche unter Berücksichtigung einer Familienpause, seit 25 Jahren bei der Visita tätig ist, hat in den vergangenen Jahren massgebend zum Aufbau des Fachbereichs «Steuern» beigetragen und vermutlich in dieser Zeit mehrere hundert Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen bearbeitet.

Deborah Loffredo



Deborah Loffredo hat vor 5 Jahren das einjährige Praktikum als kaufmännische Angestellte bei uns angetreten und erfolgreich abgeschlossen. Seither nimmt sie mit der Führung unseres Sekretariats eine zentrale und wichtige «Drehscheibenfunktion» ein.

Wir danken Astrid und Deby für Ihre Treue zur Visita und hoffen, noch lange mit ih-

nen zusammenarbeiten zu können.

Unsere Nadine Wernli hat im Sommer 2017 ihre 4-jährige Ausbildung zur Mediamatikerin EFZ sowie die kaufmännische Berufsmaturität mit hervorragenden Prüfungsergebnissen abgeschlossen. Sie bleibt unserem Team weiterhin erhalten und unterstützt die IT-Abteilung tatkräftig.

Nadine Wernli



Herzlich Willkommen!

Romina Zimmermann

Mandatsleiterin, Eintritt 1. Mai 2017

Mein Motto «hinfallen, aufstehen, Krone richten und weitergehen», begleitet mich seit Beginn meiner beruflichen Laufbahn. Denn wie ein weiser Mann sagte, sind Lehrjahre keine Herrenjahre. Jedoch durfte ich durch diese Lehrjahre verschiedene Betriebe und Branchen kennenlernen. Mit diesen Erfahrungen ist es mir heute möglich, die vielseitigen und spannenden Mandate der Visita Treuhand AG zu betreuen. Um mich fachlich noch besser weiterzuentwickeln, absolviere ich zurzeit den Lehrgang «Treuhanderin mit eidg. Fachausweis». Im Dezember



2016 habe ich bereits den Fachausweis als Direktionsassistentin erfolgreich abgeschlossen. Heute bin ich glücklich ein Teil der Visita-Familie zu sein.

Melanie Setz

Mandatsleiterin, Eintritt 1. November 2017

Ich wollte nach meiner Lehrzeit als Kauf-frau auf der Gemeindeverwaltung und dem Steueramt die Kehrseite der Me-daille kennenlernen, welche mich auch heute, 7 Jahre später immer noch völlig fasziniert. So fasziniert, dass es mich aus dem Luzerner Hinterland, wo ich auf-gewachsen bin, in den schönen Aargau verschlagen hat.

Auf dem Weg, meinen Platz in dieser Bran-che zu finden, durfte ich in verschiedene Betriebe Einsicht nehmen und mein Fach-wissen mit diversen Seminaren vertiefen. Im Oktober 2018 werde ich meinen eidg. Fachausweis zur Treuhänderin erlangen.



Seit November 2017 kann ich nun in ei-nem Unternehmen mitwirken, das mei-nen Bedürfnissen und Idealen entspricht. Ich denke, ich habe meinen Platz in der Visita gefunden.

Dominik Tomas

Mandatsleiter, Eintritt 1. Dezember 2017

Ich freue mich bei der Visita Treuhand AG im Dezember 2017 gestartet zu haben. Seit meiner Ausbildung zum Kaufmann im Jahr 2005 bin ich im Treuhandbereich tätig. Der Umgang mit Zahlen und der persönliche Kontakt mit Kunden liegt mir am Herzen. Im Jahr 2015 konnte ich den Treuhänder mit eidg. Fachausweis erfolg-reich abschliessen. Aufgrund meiner viel-seitigen Arbeiten in den vorhergehenden Treuhandbüros, durfte ich weitere Praxi-serfahrungen in sämtlichen Teilbereichen des Treuhands sammeln. Ich hoffe diese



erworbene Fach- sowie Praxiskompe-tenz bestmöglich für Sie einzusetzen und freue mich auf eine langjährige Zusam-menarbeit.

Martina Solinger

Mandatsleiterin, Eintritt 1. September 2017

Aufgewachsen bin ich im St. Galler Rheintal, habe dort die Kanti Heerbrugg besucht und in den Ferien in diversen Industriebetrieben am Fliessband gearbeitet. Damals habe ich die Freiheiten der Fortbewegung per Velo zu schätzen gelernt.

Nach der Matura habe ich ein paar Jahre in Zürich Medizin studiert und mich mit diversen Jobs, z.B. auf der Bank und dem damaligen Bundesamt für Flüchtlingswesen, über Wasser gehalten. Zahnärztin ist keine aus mir geworden, jedoch sind Zahnbürste und Zahnpasta seither meine ständigen Begleiter. Eine ganztägige Sitzung beim Berufsberater mit gefühlten 500 Eignungs- und Interessentests hat mich schliesslich auf die Wirtschaftsschiene geführt, zuerst ein paar Jahre auf der Versicherung, danach der Wechsel in die Treuhandbranche.



Mittlerweile habe ich sowohl den Fachausweis Treuhand als auch den eidg. dipl. Treuhandexperten im Sack und fühle mich in der Berufswelt angekommen. Jeder Tag bringt eine willkommene Mischung aus Zahlen und Gesetzestexte wälzen einerseits und Kunden- und Behördengesprächen andererseits. Und nach 20 Jahren ÖV-Trubel fahre ich wieder mit dem Velo zur Arbeit...

Termine 2018

05.06.2018 & 07.06.2018	Fachveranstaltung für Finanzierungspartner in unseren Räumlichkeiten in Lenzburg
18.09.2018 & 20.09.2018	Fachveranstaltung für Finanzierungspartner im Gasthof zu den 3 Sternen, Brunegg
Ende November / Anfang Dezember	Fachveranstaltung für Kunden im WBZ Lenzburg

Daniel Zimmermann
Mandatsbereichsleiter
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling



Steuervorlage 2017 – Dividendenbesteuerung

Im Nachgang zur Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 hat der Bundesrat eine neue Reform mit dem Titel «Steuervorlage 17» lanciert. Ein Steuerungsorgan, welches sich aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammensetzt und unter der Leitung des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements, Bundesrat Ueli Maurer steht, erarbeitete die Reformvorschläge zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat hat am 6. September 2017 die dreimonatige Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 eröffnet und am 7. Dezember 2017 hat der Regierungsrat seine Stellungnahme zur Vernehmlassung präsentiert. Zwischenzeitlich haben die Ergebnisse der Vernehmlassung gezeigt, dass die Vorlage politisch anspruchsvoll bleibt. Für eine tragfähige Mehrheit dürfte es eine hohe Kompromissbereitschaft aller Beteiligten brauchen. Die politisch linke Seite dürfte eine höhere Dividendenbesteuerung als vom Bundesrat vorgeschlagen, erwarten. Die Kantone dürften sich für einen grösseren Anteil an den direkten Bundessteuern aussprechen.

Zeitlicher Fahrplan für die Umsetzung der Steuervorlage 17:

Bund:

- Auswertung der Vernehmlassung und Botschaft des Bundesrates im Frühjahr 2018
- Beratungen im National- und Ständerat im Sommer und Schlussabstimmungen anlässlich der Herbstsession 2018
- Inkrafttreten am 1. Januar 2020

Kanton Aargau:

- Vorlage soll parallel zur Schlussabstimmung im National- und Ständerat erarbeitet werden
- Beginn Anhörung im 4. Quartal 2018
- Botschaft Regierungsrat im Januar 2019
- Beratung Grosser Rat zwischen Februar und Oktober 2019
- Inkrafttreten am 1. Januar 2020

Dividendenbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungsverhältnissen

Mit der Steuervorlage 17 soll die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen auf Bundes- und Kantonsebene auf mindestens 70% erhöht werden. Den Kantonen soll sogar zwingend eine Besteuerung von Dividenden zu mindestens 70% vorgeschrieben werden. Dadurch wäre der Aargau besonders stark betroffen, da er viele Familienunternehmen beheimatet und heute einen Teilbesteuerungssatz von 40% kennt. Im Aargau würde die Steuerbelastung für Familienunternehmer deutlich ansteigen, was die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt. Ob als teilweiser Ausgleich eine Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze bei den juristischen Personen erfolgen würde, ist völlig offen. Die Teilbesteuerung von Dividenden dient dazu, die Doppelbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen (zuerst als Gewinn bei Unternehmen und nachher als Dividendeneinkommen beim Unternehmer) zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies ist auch mit Blick auf Nachfolgeregelungen wichtig. Es soll steuerlich keine Rolle spielen, ob jemand sein Unternehmen als Einzelfirma oder als Aktiengesellschaft/Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betreibt. Grössere Familienunternehmen sind allerdings in der Regel – nicht aus steuer-

lichen Gründen – als Kapitalgesellschaften geführt. Gemäss Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 verfolgt der Kanton Aargau betreffend Dividendenbesteuerung die Stossrichtung, dass der Besteuerung beim Bund mit min. 70% zugestimmt wird und auf Kantonsebene eine solche von mindestens 60% angewendet werden soll. Des Weiteren beabsichtigt der Kanton vom Teilsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren ein Methodenwechsel zu vollziehen (siehe nachstehend).

Aktuelle Funktionsweise der Entlastung:
Auf Bundesebene sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile (verdeckte Gewinnausschüttungen) aus Aktien, Anteilen an GmbH's, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Umfang von 60% (= Teilbesteuerungsverfahren oder Teileinkünfteverfahren) steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Der Kanton Aargau wendet für die Entlastung das sog. Teilsatzverfahren (Nidwaldner Modell) an, indem der massgebende Steuersatz (Steuersatz für das Gesamteinkommen) um 60% reduziert wird und der Beteiligungsertrag zu 40% besteuert wird. Für die Dividendenentlastung ist sowohl beim Bund, als auch beim Kanton eine Beteiligungsquote am Grund- oder

Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von min. 10% notwendig.

Belastungsvergleich:

Nachstehend sind die Steuerbelastungen für die folgenden Situationen dargestellt:

- a) Steuerbelastung Kanton Aargau und Direkte Bundessteuer auf Basis der aktuellen Gesetzgebung
- b) Steuerbelastung Kanton Aargau und Direkte Bundessteuer gemäss Vernehmlassung des Bundesrates (Mindestbelastung für Dividendenerträge von 70%), Teilbesteuerungsverfahren
- c) Steuerbelastung Kanton Aargau und Direkte Bundessteuer gemäss Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Aargau (Kanton: Mindestbelastung von 60% mit Methodenwechsel und Direkte Bundessteuer von 70%)

Für die Berechnung der Steuerbelastungen auf qualifizierten Beteiligungserträgen sind die folgenden Grunddaten massgebend.

- Alleinaktionär eines KMU-Betriebes, verheiratet (Tarif B), keine Kinder, ev-ref.
- Wohnhaft in Aarau
- Steuerjahr 2018
- Gesamteinkommen CHF 200'000, davon Dividendeneinkünfte CHF 80'000 und übriges Einkommen CHF 120'000

a) Steuerbelastung Kanton Aargau und Direkte Bundessteuer auf Basis der aktuellen Gesetzgebung

Kanton Aargau (Teilsatzverfahren)

Steuersatz auf dem Gesamteinkommen von CHF 200'000	Tarif	7.1030%
40% des Steuersatzes des Gesamteinkommens	Tarif	2.8412%
2.8412% von CHF 80'000 (Dividende)	CHF	2'273
7.1030% von CHF 120'000 (übriges Einkommen)	CHF	8'524
Total einfache Kantonssteuer	CHF	10'797
Steuerbetrag (Kantons-, Gemeinde-, Kirchensteuer)	CHF	22'562

Direkte Bundessteuer (Teilbesteuerungsverfahren)

Gesamteinkommen	CHF	200'000
Abzug für Dividende (40% von CHF 80'000)	CHF	-32'000
Steuer- und satzbestimmendes Einkommen	CHF	168'000
	Tarif	5.001%
Steuerbetrag (direkte Bundessteuer)	CHF	8'402

Total Steuerbelastung

Total Steuerbelastung	CHF	30'964
(im Verhältnis zu CHF 200'000)		15.5%
Steuerbelastung ohne Dividende auf CHF 120'000	CHF	17'203
Steuerbelastung auf Dividende von CHF 80'000	CHF	13'761
Steuerbelastung ohne Dividende = CHF 200'000	CHF	42'253
(im Verhältnis zu CHF 200'000)		21.1%
Vorteil aus reduzierter Dividendenbesteuerung	CHF	11'289
(im Verhältnis zu CHF 200'000)		5.6%

b) Steuerbelastung Kanton Aargau und Direkte Bundessteuer gemäss Vernehmlassung des Bundesrates (Mindestbelastung für Dividendenerträge von 70%), Teilbesteuerungsverfahren

Kanton Aargau (Teilbesteuerungsverfahren)

Gesamteinkommen	CHF	200'000
Abzug für Dividende (30% von CHF 80'000)	CHF	-24'000
Steuer- und satzbestimmendes Einkommen	CHF	176'000
	Tarif	6.7761%
Total einfache Kantonssteuer	CHF	11'926
Steuerbetrag (Kantons-, Gemeinde-, Kirchensteuer)	CHF	24'925

Direkte Bundessteuer (Teilbesteuerungsverfahren)

Gesamteinkommen	CHF	200'000
Abzug für Dividende (30% von CHF 80'000)	CHF	-24'000
Steuer- und satzbestimmendes Einkommen	CHF	176'000
	Tarif	5.364%
Steuerbetrag (direkte Bundessteuer)	CHF	9'442

Total Steuerbelastung CHF **34'367**

(im Verhältnis zu CHF 200'000) 17.2%

Steuerbelastung ohne Dividende auf CHF 120'000 CHF 17'203

Steuerbelastung auf Dividende von CHF 80'000 CHF 17'164

Steuerbelastung ohne Dividende = CHF 200'000 CHF 42'253
(im Verhältnis zu CHF 200'000) 21.1%

Vorteil aus reduzierter Dividendenbesteuerung CHF 7'886
(im Verhältnis zu CHF 200'000) 3.9%

c) Steuerbelastung Kanton Aargau und Direkte Bundessteuer gemäss Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Aargau (Kanton: Mindestbelastung von 60% mit Methodenwechsel und Direkte Bundessteuer von 70%)

Kanton Aargau (Teilbesteuerungsverfahren)

Gesamteinkommen	CHF	200'000
Abzug für Dividende (40% von CHF 80'000)	CHF	-32'000
Steuer- und satzbestimmendes Einkommen	CHF	168'000
	Tarif	6.6464%
Total einfache Kantonssteuer	CHF	11'166
Steuerbetrag (Kantons-, Gemeinde-, Kirchensteuer)	CHF	23'337

Direkte Bundessteuer (Teilbesteuerungsverfahren)

Gesamteinkommen	CHF	200'000
Abzug für Dividende (30% von CHF 80'000)	CHF	-24'000
Steuer- und satzbestimmendes Einkommen	CHF	176'000
	Tarif	5.364%
Steuerbetrag (direkte Bundessteuer)	CHF	9'442

Total Steuerbelastung CHF **32'779**

(im Verhältnis zu CHF 200'000) 16.4%

Steuerbelastung ohne Dividende auf CHF 120'000 CHF 17'203

Steuerbelastung auf Dividende von CHF 80'000 CHF 15'576

Steuerbelastung ohne Dividende = CHF 200'000 CHF 42'253
(im Verhältnis zu CHF 200'000) 21.1%

Vorteil aus reduzierter Dividendenbesteuerung CHF 9'474
(im Verhältnis zu CHF 200'000) 4.7%

Den vorstehenden Berechnungen kann entnommen werden, dass der Steuerbelastungsvorteil aufgrund der geplanten gesetzgeberischen Anpassungen massgebend reduziert wird. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates die Teil-

besteuerung im Kanton mit max. 40% zu entlasten, resp. die Besteuerung mit min. 60% vorzunehmen, vermag das negative Ergebnis im Verhältnis zur Stossrichtung des Bundesrates etwas zu dämpfen.

Gesamtbetrachtung:

Da aufgrund der vorstehend dargestellten gesetzgeberischen Entwicklungstendenzen davon ausgegangen werden muss, dass die Dividendenbesteuerung in den nächsten Jahren weniger vorteilhaft sein wird, sollte bereits zum heutigen Zeitpunkt die Bezugsstrategie in KMU-Betrieben überprüft werden. Bei der Festsetzung der Arbeitsentschädigung einerseits und der Höhe der Dividendenzahlungen andererseits sind nicht nur die höheren Sozialversicherungsbeiträge, welche bei einem höheren Lohn in der

Gesellschaft anfallen zu berücksichtigen, sondern es sind auch die Einflussnahme von Veränderungen auf die Vermögenssteuer und die Beitragsfestsetzung im Rahmen der beruflichen Vorsorge (ordentliche Beiträge/Einkäufe in die 2. Säule) zu beachten. Auf jeden Fall sind die Vor- und Nachteile einer Dividendenzahlung im Vergleich zum Lohnbezug unter Berücksichtigung der gesamten Umstände künftig erneut einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Daniel Lack
Mandatsbereichsleiter
dipl. Treuhandexperte, dipl. KMU-Finanzexperte



Elektronische Buchführung und digitaler Geschäftsverkehr

In der KMU-Landschaft verarbeitet ein grosser Teil der Unternehmen Rechnungen immer noch auf die traditionelle Art und Weise, nämlich papiergebunden. Es gäbe viele alternative Möglichkeiten, die Verarbeitung sicherer, sowie auch wirtschaftlicher durchzuführen. Die erfolgreiche Digitalisierung der Rechnungsverarbeitung mittels Einsatz einer einfachen Scanninglösung oder vollautomatischer Austausch von strukturierten Rechnungsdaten wird immer wichtiger für die Unternehmen. Verständlicherweise scheuen die kleinen und mittelgrossen Unternehmen den Aufwand für die Umsetzung einer Digitalisierungslösung. Obwohl die Thematik in aller Munde ist, scheinen die Unsicherheiten im Umgang mit den elektronischen Daten immer noch zu gross. Die Mailarchivierung ist hingegen in der Praxis weit verbreitet und bildet gewissermassen den ersten Schritt auf dem Weg in die elektronische Buchführung und den digitalen Geschäftsverkehr. Seit dem 1.1.2013 geltende Aufbewahrungsvorschriften des Schweizerischen Handelsrechts gibt es keine rechtlichen Anforderungen mehr für die generelle

Aufbewahrung von Geschäftskorrespondenz, sofern es sich um Geschäftskorrespondenz ohne Erkenntniswert für die Buchführung und Rechnungslegung handelt. Geschäftspolitische Motive oder branchenspezifische Regeln können hingegen für die systematische Archivierung aller Mails sprechen, wie zum Beispiel die Nachvollziehbarkeit von Verhandlungen, die Absicherung von Absprachen oder die Sicherstellung des unternehmensweiten Informationskapitals.

Die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) ist das massgebliche Rahmenwerk für das Führen und Aufbewahren elektronischer Informationen. Auch wenn beispielsweise die Mehrwertsteuerbehörden ihre Anforderungen etwas gelockert haben und die erforderlichen Nachweise in anderer geeigneter Form erbracht werden können, müssen die Voraussetzungen gemäss GeBüV erfüllt werden. Wann erfüllt ein System tatsächlich die rechtlichen Anforderungen?

Die Ordnungsmässigkeit der Führung und der Aufbewahrung der Bücher richtet

sich nach den anerkannten Standards zur Rechnungslegung, sofern die Gesetzgebung, insbesondere der 32. Titel des Obligationenrechts und diese Verordnung,

nichts anderes vorsehen. Die folgenden Anforderungen (Auswahl) sollten unbedingt beachtet werden:

Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit) Art. 3 GeBüV

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege müssen so geführt, aufbewahrt und erfasst werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt. Mittels digitalem Signaturverfahren oder mittels Softwareschutz kann die Unveränderbarkeit sowie der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen unverfälschbar nachgewiesen werden.

Verfügbarkeit

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege müssen so aufbewahrt werden, dass sie bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist von einer berechtigten Person innert angemessener Frist eingesehen und geprüft werden können.

Archiv

Die Informationen sind systematisch zu inventarisieren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zugriffe und Zutritte sind aufzuzeichnen.

Praxisfall 1:

Sie sind Geschäftsführer einer KMU und erhalten eine Rechnung per Mail im PDF. Sie drucken die Rechnung aus und visieren die Rechnung mit ihrem Kürzel. Die Rechnung wird von der Buchhaltungsabteilung verarbeitet und zur Zahlung freigegeben. Die ausgedruckte PDF-Rechnung wird im Ordner abgelegt. Sind die rechtlichen Anforderungen an elektronische Buchführung damit erfüllt?

Leider nein. Ein Geschäftsfall muss von den Buchungsbelegen und der verschiedenen damit zusammenhängenden Vorkommnisse (E-Mail-Zustellung der PDF-Rechnung und deren Bezahlung) bis hin, zu den massgebenden Buchungen in den jeweiligen Konti und umgekehrt nachvollzogen werden können. Letztendlich ist die Beurteilung dieser Beweise eine Frage des Ermessens, das grundsätzlich nur im Einzelfall und nur durch die Steuerbehörden rechtsverbindlich ausgeübt werden kann.

Praxisfall 2:

Sie verarbeiten in ihrem Betrieb traditionell die Papierrechnungen mit ihrem ERP-System. Die Rechnungen werden gescannt und im ERP-System abgelegt bzw. gespeichert. Dürfen die originalen Papierrechnungen vernichtet werden?

Falls das ERP-System den Anforderungen an elektronische Belege und deren Aufbewahrung gerecht wird, kann die Frage mit Ja beantwortet werden. Die Echtheit und Verfälschbarkeit sowie die Archivierung müssen jedoch gemäss Vorschriften der GeBüV vollständig erfüllt sein. Der Belegverarbeitungsprozess im ERP muss eine digitale Signatur beinhalten, womit gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Die Speicherung von PDF-Rechnungen in einem Ordner beispielsweise erfüllt die Archivierungsvorschrift nicht. Die Speicherung von Daten gilt noch nicht als Archivierung, denn die Dokumente könnten jederzeit im Ordner gelöscht oder ersetzt werden. Im vorgenannten Praxisbeispiel empfiehlt sich, die Belege weiterhin physisch aufzubewahren.

In der Zwischenzeit gibt es zertifizierte Softwarelösungen, welche die rechtlichen Anforderungen an die Archivierung nach GeBüV und MWSt erfüllen.

Anbieter	Produkt	Zertifiziert am
Windream GmbH	Windream ecm System	1.2.2017
Kendox AG	InfoShare	1.6.2017
IQDoQ GmbH	HyperDoc	1.6.2017
Triboni AG	GinkGO	1.7.2017

Ohne Frage werden weitere Anbieter und Produkte laufend dazukommen.

Ohne den Einsatz einer zertifizierten Softwarelösung kann meiner Meinung nach die Echtheit, die Unverfälschbarkeit sowie die systematische Archivierung praktisch nicht vollumfänglich gewährleistet werden. Wohl oder übel müssen sich die KMU einer solchen Software behelfen, wenn sie sicher sein wollen, dass ihre Daten elektronisch und den rechtlichen Bedingungen entsprechend verarbeitet

und richtig aufbewahrt werden. Wenn Sie ein ERP-System im Einsatz haben, gilt es insbesondere zu klären, inwiefern das ERP-System mit der Digitalisierungs-Software kooperiert.

Es ist absolut empfehlenswert, die Umstellung auf die elektronische Buchführung und auf den digitalen Geschäftsverkehr vorgängig seriös zu planen und anschliessend etappenweise umzusetzen.



Alterspflegefinanzierung aktuell

Noch vor 30 Jahren haben sich rüstige Pensionierte im Alter +/- 70 Jahre entschieden, in ein Altersheim oder in eine Alterswohnung zu übersiedeln. Infolge des stetig ausgebauten Spitex-Angebotes und der seit einem Jahrzehnt rekordtiefen Hypothekarzinsen verbleiben heute die meisten Senioren so lange im

eigenen Haus oder Wohnung, bis die persönlichen elementaren Tätigkeiten wie Körperpflege, Anziehen und Essen nicht mehr selbständig ausgeführt werden können. Dadurch mutieren die Altersheime immer mehr zu Pflegeinstitutionen. Die Bewohnerstruktur wird dadurch immer pflege- und kostenintensiver.

Leistung	pro Tag	pro Monat
<i>Die Kosten setzen sich dabei wie folgt zusammen:</i>		
Tagespauschale für Zimmer, Essen, Wäsche (Grundtaxe)	ca. CHF 135.–	CHF 4'050.–
Betreuungspauschale	ca. CHF 40.–	CHF 1'200.–
Ab Pflegestufe 3, Selbstbehalt	CHF 21.60	CHF 648.–
Total monatlich durch die Bewohner zu finanzierende Kosten		CHF 5'898.–
<i>Die Finanzierung durch die Bewohner stellt sich dabei wie folgt dar:</i>		
Einkommen, AHV-Maximalrente		CHF 2'350.–
Abzüglich Krankenkassenprämie		- CHF 400.–
Monatlicher Betrag zur freien Verfügung (Sackgeld)		- CHF 200.–
Netto zur Finanzierung der Heimkosten zur Verfügung		CHF 1'750.–
Fehlbetrag mindestens:		CHF 4'148.–

Dieser Fehlbetrag ist aus einer allfälligen Pensionskassenrente und aus dem Verzehr von 10% des privaten Vermögens zu decken. Sollten diese zusätzlichen Renten und der Vermögensverzehr die Pflegeheimkosten nicht decken, so wird der Fehlbetrag über monatliche Ergänzungsleistungen der AHV finanziert, die jedoch das persönliche Umfeld beantragen muss.

Ab ca. Pflegestufe 5 sollte eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades (CHF 588.– pro Monat) beantragt werden und sollte der Pflegebedarf erheblich steigen, kann eine Hilflosenentschädigung schweren Grades (CHF 940.– pro Monat) beantragt werden.

Bei den Pflegestufen 1 (CHF 9.– pro Tag) bis 12 (CHF 108.– pro Tag) haben sich die Krankenkassen mit deren Versichertenkollektiv mit maximal CHF 3'348.– pro Monat an den Pflegekosten zu beteiligen, wobei darin weder Arztkosten noch Medikamente enthalten sind!

Die danach noch vorhandenen Restkosten von CHF 4.20 (ab Pflegestufe 3) müssen in Schritten von CHF 12.10 bis maximal CHF 113.10 (Pflegestufe 12) oder CHF 3'506.– pro Monat von der letzten Wohnsitzgemeinde der Heiminsassen über Steuereinnahmen finanziert werden!

Ohne Berücksichtigung der reinen Pensionskosten und unter Annahme einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 5 Jahren bei einer Pflegebedarfsstufe 6 fallen kumulierte Pflegekosten pro Heimbewohner/in von totalen CHF 443'000.– an!

Diese Pflegekosten vollumfänglich über eine Alterspflegeversicherung finanzieren zu wollen, würde zusätzliche Lohnabzüge von mindestens 13% auf dem BVG-pflichtigen Lohn von rund CHF 60'000.– bedingen und ist politisch wohl nicht umsetzbar!



ISO 2002: Der Countdown läuft

Ab Januar 2018 ist es nicht mehr möglich, bei der PostFinance einen elektronischen Zahlungsauftrag (EZAG) oder ein Debit Direct einzureichen. PostFinance-Kunden müssen demnach bis Ende 2017 die ISO-2002-Migration abgeschlossen haben. Bei den Banken müssen die neuen Meldungstypen nach ISO 2002

bis Ende Juni 2018 eingerichtet werden. Verpassen Sie auf keinen Fall den Termin Ihr ERP-System auf die neuen Zahlungsformate «pain001» und «camt» umzustellen. Ab Juli 2018 wird das Übermitteln eines DTA-Auftrages nicht mehr möglich sein.

Vorbereitung für den modernen Zahlungsverkehr – QR-Rechnung mit Zahlteil ersetzt die alten Einzahlungsscheine

Der bisherige Einzahlungsschein in den Farben rot, orange, blau oder grün wird ab Mitte 2019 von der sogenannten QR-Rechnung abgelöst. Die wichtigste Neuerung betrifft den QR-Code auf dem Zahlteil der Rechnung. Eine geplante Periode

von zwei Jahren, in der beide Versionen gleichzeitig gültig sind, verschafft voraussichtlich genügend Zeit für die Umstellung. Mit der ABACUS Version 2018 wird die Umstellung reibungslos gelingen.

Zahlteil QR-Rechnung

Unterstützt
Überweisung



Konto
CH58 0079 1123 0008 8901 2
Zahlungsempfänger
Robert Schneider AG
Rue du Lac 1268
CH-2501 Biel
Zusätzliche Informationen
Rechnung Nr. 3139 für Gartenarbeiten und
Entsorgung Schnittmaterial.
Zahlungspflichtiger
Pia Rutschmann
Marktgasse 28
CH-9400 Rorschach
Zahlbar bis
31.10.2019

Währung Betrag
CHF 3 949.75

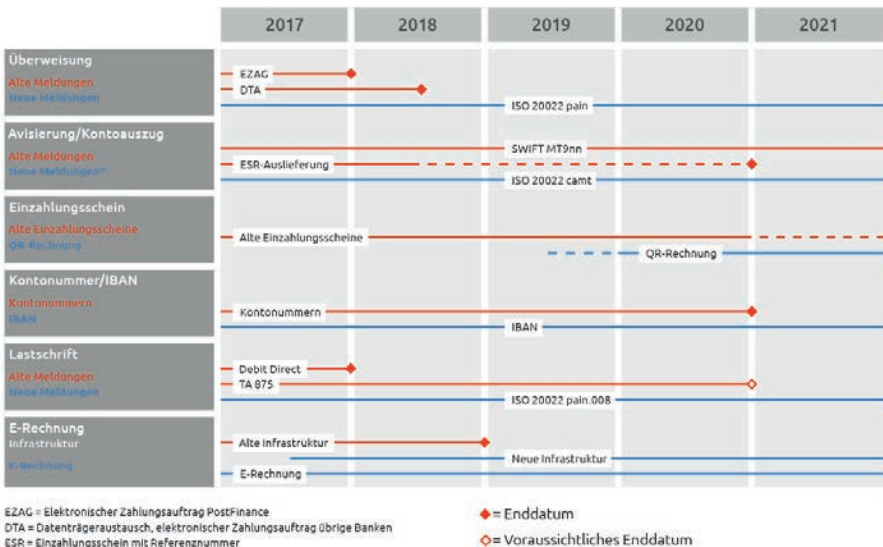
Offiziell heisst der Nachfolger der bisherigen Einzahlungsscheine «Zahlteil QR-Rechnung». QR steht für Quick Response, auf Deutsch «schnelle Antwort» und ist ein zweidimensionaler Code, der anfangs der 90er Jahre entwickelt wurde. Indem die QR-Rechnung die-

sen Code integriert, erleichtert er den digitalen Zahlungsverkehr, weil er alle dafür nötigen Zahlungsinformationen beinhaltet. Die ABACUS Business-Software ist in der Lage, diesen zu lesen, zu schreiben und automatisch zu verarbeiten.

Alle Vorteile des «Zahlteils QR-Rechnung»

- Für alle Zahlungsarten geeignet
- Auslandzahlungen in Euro möglich
- Reduzierte Fehlerquote
- Mobil, schneller und sicherer
- Einfach zu Hause ausdrucken
- Ohne Internetanschluss lesbar
- Mit TWINT und via E-Rechnung verarbeiten
- Ab ABACUS Version 2018 verfügbar

Offizieller Fahrplan zur Einführung des neuen Zahlungsverkehrs:



EZAG = Elektronischer Zahlungsauftrag PostFinance
 DTA = Datenträgeraustausch, elektronischer Zahlungsauftrag übrige Banken
 ESR = Einzahlungsschein mit Referenznummer
 Debit Direct = Lastschrift PostFinance
 TA 875 = Lastschrift übrige Banken

* Einzelne Banken stellen die ESR-Avisierung bereits Ende 2017 ein bzw. liefern diese als ISO 20022 camt-Meldung aus.

Weitere Informationen finden Sie auf der Web-Seite: www.iso-20022.ch

Mobile Zeiterfassung – Kostengünstiges ABACUS-Angebot für KMU

Die Zeiterfassungslösung «AbaClock» von ABACUS lässt sich sehr einfach und kostengünstig in Betrieb nehmen. Kürzlich hat sich ein Unternehmen entschlossen, die neue Zeiterfassungslösung von ABACUS einzuführen. Es ging beim Entschluss nicht darum, die veraltete Stempeluhr durch ein zeitgemässes, modernes System zu ersetzen, sondern ihren Servicetechnikern, die extern arbeiten, die Zeiterfassung mit Hilfe mobiler Geräte zu ermöglichen. Zusätzlich sollten die Produktionsmitarbeiter, welche intern arbeiten, mit einem Batch ausgerüstet werden, so dass diese auf einfache Weise ihre Anwesenheitsstunden erfassen können.

Die Lösung: **AbaClik und AbaClock in Kombination**



Weitere Informationen erhalten Sie auf folgenden Webseiten:
www.abaclik.ch | www.abaclock.ch

Die bisher eingesetzte Stempeluhr, mit der Mitarbeitende ihre Kommen- und Gehen-Zeiten im Unternehmen festgehalten haben, bescherte der Administration regelmässig am Monatsende einen beachtlichen Arbeitsaufwand. So mussten die einzelnen Tagesstempelungen für jeden Mitarbeitenden manuell mit einem Taschenrechner zusammengezählt werden. Dazu kamen auch die Monatsrapporte der Servicetechniker, die jeweils auf Papierformularen ihre Arbeitseinsätze dokumentieren mussten. Waren einmal alle Absenzen kontrolliert, mussten diese für die zeitgerechte Lohnabrechnung händisch zusammengetragen werden.

Neu werden die Kommen- und Gehen-Zeiten beim Eingang des Unternehmens ganz einfach via iPad und Mitarbeiter-Batch erfasst und direkt mit der ABACUS-Applikation «Zeiterfassung» synchronisiert. Die Servicetechniker arbeiten mit der mobilen Handy-Lösung «AbaClik». Sie können täglich ihre Arbeitsstunden erfassen, welche auch mit dem ABACUS-System synchronisiert werden. Somit sind alle Daten tagesaktuell im System und die Auswertungen bezüglich Gleitzeit, Ferien und Abwesenheiten können innert Sekunden erstellt werden.

Visita Treuhand AG

Niederlenzerstrasse 25
Postfach 5600 Lenzburg

Tel. 062 886 91 00

Fax 062 886 91 01

info@visita.ch

www.visita.ch